



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 130 Widmung Dicksche Heide
- Seite 133 Widmung Quarzweg
- Seite 136 Widmung Fuß- und Radweg Quarzweg
- Seite 139 Widmung Granitweg
- Seite 142 Widmung Fuß- und Radweg Granitweg
- Seite 145 Widmung Schieferstraße

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften I-VII Neukirchen-Vluyn:

- Seite 148 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften I-VII Neukirchen-Vluyn;
Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn

Widmung Dicksche Heide

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2022 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Dicksche Heide

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 705 und Teilfläche aus Flurstück 900 (ca. 1.570 qm)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

für Flurstück 705 „verkehrsberuhigter Bereich“

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Dicksche Heide (Teilfläche)
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage

kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Widmungsbeschluss „Dicksche Heide“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.10.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Dicksche Heide

BP 143 – Gebiet Infrastruktur Niederberg östl. des Landschaftsbandes

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 705 und Teilfläche aus Flurstück 900 (ca. 1.570 m²)

 **Widmungsfläche**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2022
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 26.07.2022



Widmung Quarzweg

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2022 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Quarzweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 776

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

verkehrsberuhigter Bereich

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Quarzweg
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Widmungsbeschluss des Quarzwegs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.10.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

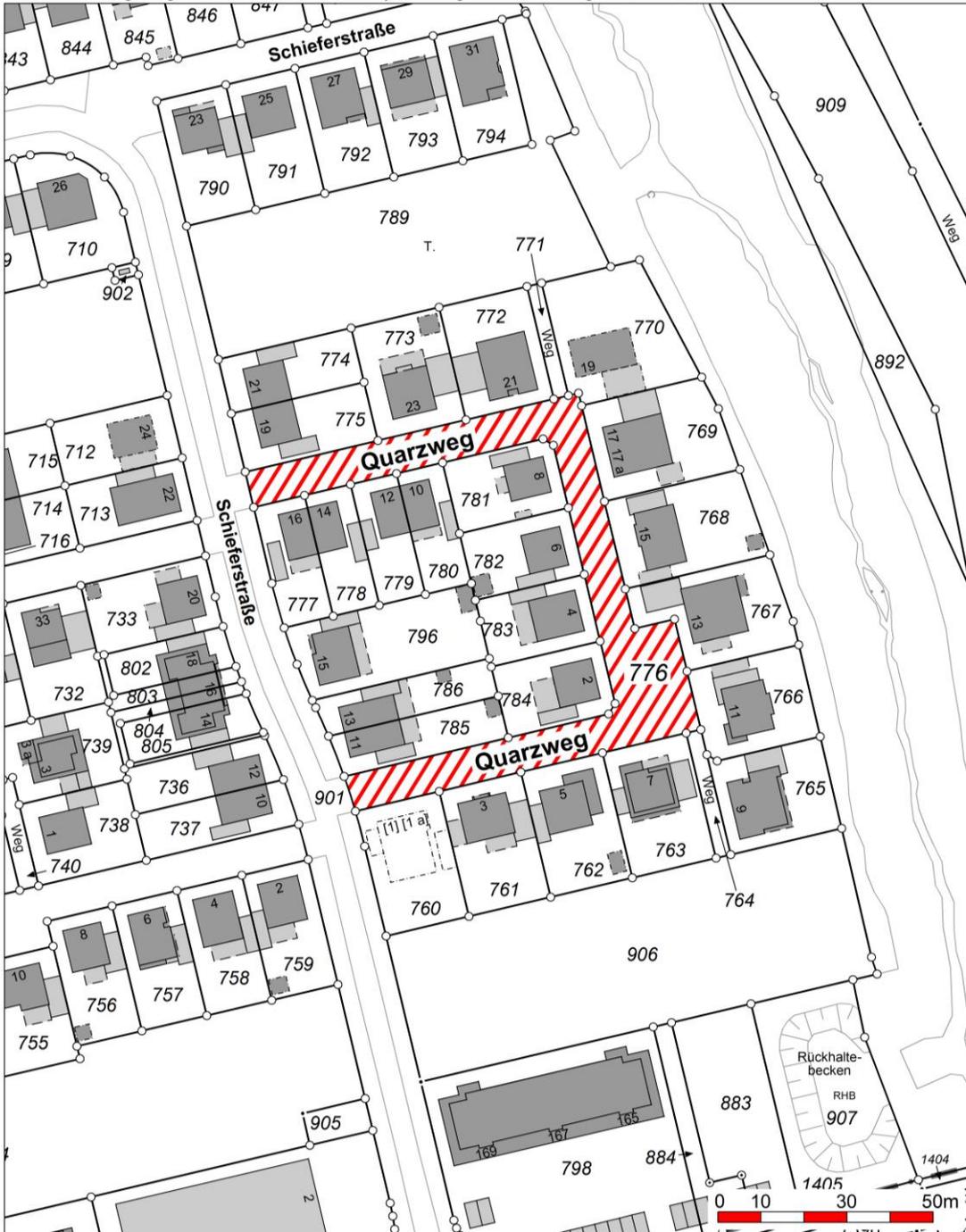
Widmung Quarzweg

BP 145 – Gebiet Niederberg Wohnen III

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 776

 **Widmungsfläche**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2022
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 26.07.2022



Widmung Fuß- und Radweg Quarzweg

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2022 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
 - I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf
 - II. Name der Straße
Quarzweg
 - III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 764 und 771
 - IV. Straßengruppe
Gemeindestraße
Untergruppe
Anliegerstraße
 - V. Wirkung der Widmung
mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
 - VI. Widmungsbeschränkung
Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschul-

den eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Widmungsbeschluss des Fuß- und Radwegs Quarzwegs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.10.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Quarzweg

BP 145 – Gebiet Niederberg Wohnen III

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 764 und 771



Widmungsfläche / Rad- und Fußwege

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2022
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 26.07.2022



Widmung Granitweg

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2022 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Granitweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 725

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

verkehrsberuhigter Bereich

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Granitweg
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Widmungsbeschluss des Granitwegs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.10.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

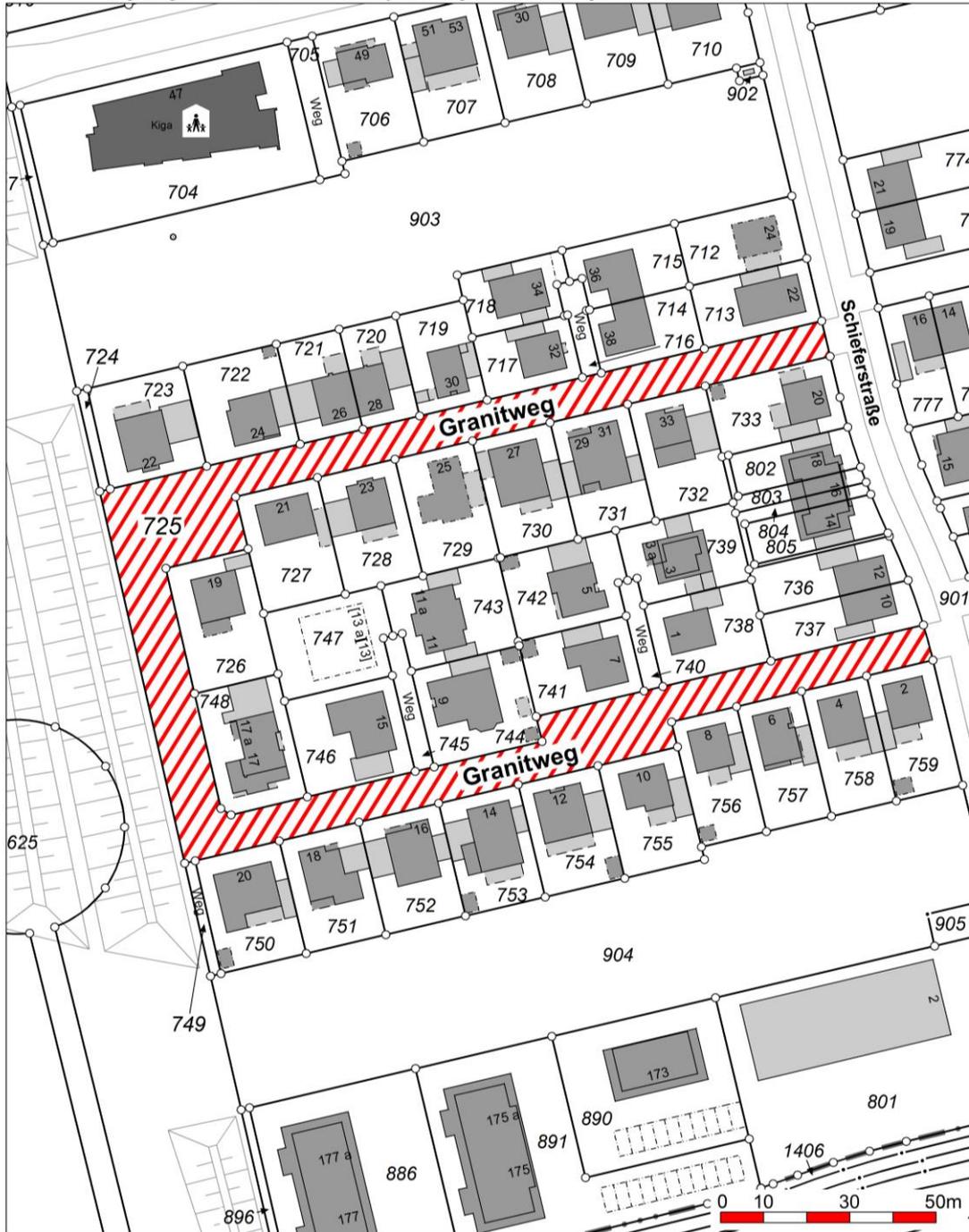
Widmung Granitweg

BP 145 – Gebiet Niederberg Wohnen III

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 725

 **Widmungsfläche**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2022
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 26.07.2022



Widmung Fuß- und Radweg Granitweg

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2022 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Granitweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 724 und 749

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschul-

den eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Widmungsbeschluss des Fuß- und Radwegs Granitwegs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.10.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Granitweg

BP 145 – Gebiet Niederberg Wohnen III

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 724 und 749



Widmungsfläche / Rad- und Fußwege

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2022
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 26.07.2022



Widmung Schieferstraße

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2022 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Schieferstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 901

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Schieferstraße
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Widmungsbeschluss der Schieferstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.10.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Schieferstraße

BP 143 – Gebiet Infrastruktur Niederberg östl. des Landschaftsbandes

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 901

 **Widmungsfläche**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2022
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 26.07.2022



**Einladung
zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaften
der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn,**

*-unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung
des Landes NRW-*

**am Donnerstag, dem 17.11.2022, 19.00 Uhr in der Gaststätte
ViVA Event- & Freizeitpark, Wilhelm-Reuter-Allee 1, 47506 Neukirchen-Vluyn**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschriften über die letzten Genossenschaftsversammlungen
4. Erweiterung der Abgrenzung des Jagdbezirkes VII kraft Gesetzes – Änderung/ Anpassung des Jagdpachtvertrages JB VII
5. Berichte der Jagdvorstände und der KassiererIn
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstände und der KassiererIn/des Vertreters
8. Wahl eines Wahlleiters
9. Neuwahlen der Jagdvorstände – des Kassiers/Schriftführers u. Vertreter – der Kassenprüfer
 - a) Jagdvorsteher der Jagdbezirke I – VII
 - b) Stellvertretende Jagdvorsteher, Beisitzer, stellv. Beisitzer der Jagdbezirke I – VII
 - c) Kassierer/Schriftführer und stv. Kassierer/Schriftführer der Jagdbezirke I – VII
 - d) 2 Kassenprüfer und einen stv. Kassenprüfer der Jagdbezirke I – VII
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages sowie die Verabschiedung der Haushaltspläne für die Jahre 01.04.2023 bis 31.03.2027
11. Diskussion zur Pachtpreisentwicklung/-absenkung bei zukünftigen Jagdbezirksverpachtungen
12. Verschiedenes

Hinweise zur Vertretung:

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine

schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Hinweis zur Jagdgenossenschaftsversammlung:

Da nicht abzusehen ist, wie sich die Corona-Virus-Inzidenzlage in diesem Winter entwickelt, möchten wir im Hinblick auf die notwendigen Neuwahlen der Vorstände für die Amtszeit 01.04.2023 bis 31.03.2027 die Genossenschaftsversammlung noch im Herbst dieses Jahres durchführen.

Um das Risiko für alle Teilnehmer der Versammlung dabei möglichst gering zu halten, werden wir die Inhalte der Versammlung in diesem Jahr im Wesentlichen auf die Abarbeitung der notwendigen satzungsrechtlichen Regularien beschränken. Zudem werden wir auf die Einladung eines Referenten rein vorsorglich verzichten.

Hygienemaßnahmen:

Im Veranstaltungsort wird die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW berücksichtigt.

Da in der Räumlichkeit zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand gegebenenfalls nicht gewährleistet werden kann, wird empfohlen während der Sitzung eine FFP2/KN95-Maske oder OP-Maske zu tragen.

Stellen Sie sich bitte darauf ein, dass zum Zeitpunkt des Versammlungstermins geänderte Regeln gültig sein können.

Neukirchen-Vluyn, den 25.10.2022

gez. Werner Faasen

Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen

Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn

Jagdgenossenschaften I-VII Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, 47506
Neukirchen-Vluyn
